10. Kann ein Kläger, der in der Hauptsache dadurch obgesiegt hat, daß der Beklagte im Berjäumniswege verurteilt worden ist, dem aber gemäß § 93 JPD. die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der durch die Saumnis entstandenen auferlegt worden jind, die Entscheing im Kostenhunkte jelbständig ansechten?

3PD. § 99.

- V. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Oktober 1940 i. S. M. (M.) w. R. (Bekl.). VB 29/40.
  - I. Landgericht Oppeln.
  - II. Dberlandesgericht Breslau.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

## Grünben:

Dic Beklagte ist durch Versäumnisurteil des Landgerichts vom 25. Januar 1940 verurteilt worden, Zug um Zug gegen Zahlung von 3520 RM. nebst Zinsen die Löschungsbewilligung für zwei Hupotheken zu erteilen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Sie hat Einspruch erhoben und mit diesem beantragt, das Verfäumnisurteil in der Kostenentscheidung aufzuheben und die Kosten des Rechtsstreits der Rlägerin aufzuerlegen. Dabei hat sie erklärt, der Mageanspruch werde jett anerkannt, nachdem die mit der Mageerhebung in Lauf gesette Rundigungsfrist für die Sypotheken abgelausen sci. Nach Bernehmung der Beklagten hat das Landgericht am 11. April 1940 dahin erkannt: "Das Berfäumnisurteil der Kammer vom 25. Januar 1940 wird aufrechterhalten mit der Maggabe, daß die Klägerin die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat mit Ausnahme der durch die Säumnis entstandenen Kosten, die der Beklaaten zur Last fallen." In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Da die Beklagte die Klageforderung bei Fälligkeit sofort anerkannt habe, seien die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der durch das Verfäumnisurteil entstandenen gemäß § 93 BBD, der Mägerin aufzuerlegen.

Gegen dieses am 19. April 1940 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 23. April 1940 Berufung eingelegt. Sie hat gebeten, die Berufung im Falle der Unzulässigseit als sofortige Beschwerde zu behandeln. Das Oberlandesgericht hat am 15. August 1940 beschlossen: "Die

Berufung und die sofortige Beschwerde der Mägerin gegen das Urteil der ersten Zivissammer des Landgerichts vom 11. April 1940 werden als unzulässig verworfen. Die Kosten der Berufung und der Beschwerde werden der Mägerin auferlegt." Zur Begründung wird ausgeführt: Da die Mägerin nur die Kostenentscheidung des Landgerichts ausechte und in der Hauptsache kein Mechtsmittel eingelegt habe, was sie auch nicht könne, weil das Urteil vom 11. Upril 1940 allein über die Kosten entschieden habe, sei die Berufung gemäß § 99 Abs. 1 BPD. unzulässig. Einer der Ausenahmefälle des Abs. 2 oder des Abs. 3 des § 99 liege nicht vor, weil fein Anerkenntnisurteil nach § 307 BPD. ergangen und weil im Bersäumnisurteil vom 25. Januar 1940 eine Entscheidung in der Hauptsache enthalten sei. Aus diesem letzten Grunde könne die Klägerin das Urteil vom 11. April 1940 nicht mit der sosorigen Beschwerde angreisen.

Gegen diesen am 4. September 1940 zugestellten Beschluß hat die Alägerin am 14. September 1940 sofortige Beschwerde eingelegt. Darin wird ausgeführt: Die Entscheidung des Berusungsgerichts könne nicht richtig sein, weil nach ihrem Inhalt der Beklagte dem Aläger die Anfechtung einer Kostenentscheidung im Fall einer spälichen) Anerkennung des Alageanspruchs dadurch entziehen könne, daß er — anstatt den Alageanspruch anzuerkennen — Verssäumnisurteil ergehen lasse und nur im Kostenpunkt Einspruch einlege.

Der Beschluß des Obersandesgerichts enthält zwei Entscheidungen verschiedenen Inhalts: Eine über die Zulässigkeit der Berufung gemäß § 519 BPO. und eine weitere über eine sofortige Beschwerde gemäß § 99 Abs. 3 BPO. Die gegen diesen Beschluß eingelegte, jeht zur Beurteilung stehende sofortige Beschwerde ist zulässig nur zur ersten Entscheidung (§§ 519b, 547 Nr. 1 BPO.), unzulässig dagegen im zweiten Bunkte (§ 567 Abs.).

Soweit die sofortige Beschwerde zulässig und auch fristgerecht eingelegt wurde, ist sie unbegründet. Grundsat der Zivilprozesordnung ist, daß die Kostenentscheidung eines Urteils nicht selbständig angesochten werden kann (§ 99 Abs. 1 BPD., früher § 94 BPD.). Davon wurden im Jahre 1898 aus Bedürfnissen heraus, die sich in der Rechtsanwendung gezeigt hatten, die in Abs. 2 und 3 des § 99 bestimmten Ausnahmen gemacht. Der Umstand, daß im Einzelfalle der Partei, die

in der Hauptsache obsiegt, doch Kosten auferlegt werden können sie §§ 93, 278 Abs. 2 BKD.) und daß cs ihr alsdann nicht möglich ist, gegen die ihr günstige Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel einzulegen, rechtsertigt nicht, von der sich in solcher Lage aus § 99 Abs. 1 ergebenden Folge abzuweichen, daß damit die Ansechtung der Kostenentscheidung seitens der durch sie belasteten Partei ausgeschlossen ist. Wie bereits in den Beschlüssen des Reichsgerichts IV. 1936 S. 2544 Ar. 14 und RGB. Bd. 152 S. 248 dargelegt, ist das Geseh der Ansechtbarkeit eines Urteils nur im Kostenpunkt abgeneigt.

Hier ist eine Entscheidung in der Hauptsache in dem am 25. Januar 1940 erlassenen, mangels Sinspruchs dagegen soweit rechtsträftig gewordenen Bersäumnisurteil enthalten, während das Urteil vom 11. April 1940 nicht als eine Entscheidung in der Hauptsache angesehen werden kann, weil sich der Einspruch der Beklagten nur auf den Kostenpunkt erstreckte. Es genügt jedoch, daß in einem srüheren rechtskräftig gewordenen Urteil dieses Versahrens über die Hauptsache entschieden worden ist. Übrigens könnte eine Beurteilung dahin, daß hier keine jeht noch beachtliche Entscheidung in der Hauptsache ergangen sei, die Klägerin nicht günstiger stellen. Denn dann läge der Ausnahmefall des § 99 Abs. 3 vor. Gegen die vom Oberlandesgericht ausgesprochene Verwerfung einer im Angrissgegen das Urteil des Landgerichts etwa zu erblickenden sosorigen Beschwerbe aber ist, wie oben ausgesührt, kein Kechtsmittel an das Keichsgericht zulässig.

Dann fragt sich nur noch, ob etwa die Ausnahmevorschrift einer Zulässigkeit der Berufung im Kostenpunkt anzuwenden ist, die im Abs. 2 des § 99 für den Fall bestimmt ist, daß die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt wurde. Damit ist eine Verurteilung in der Hauptsache auf Grund des § 307 BBD. gemeint. Ein solches Anerkenntnisurteil ist hier aber nicht erlassen worden, sondern ein Versäumnisurteil (§ 331 BBD.), das deswegen in der Hauptsache rechtskräftig wurde, weil die Beklagte, da sie die Verechtigung des Klageanspruchs anerkennen mußte, keinen Einspruch gegen ihre Verurteilung eingelegt hat. Ein solcher Tatbestand kommt zwar sachlich dem der Verurteilung auf Grund eines Anerkenntnisses nahe. Das rechtsertigt aber noch nicht, diese versahrensrechtliche Ausnahmevorschrift über die im Geset

klar und ausdrücklich getroffene Regelung hinaus anzuwenden, zumal die einer Urteilsansechtung im Kostenpunkt allein grundsätzlich abgeneigte Stellung des Gesetzes unverkenndar ist. Der Beschwerde ist nicht darin zu folgen, daß eine Entscheidung, die in solchem Falle den mit Kosten belasteten Kläger ohne Rechtsmittel hiergegen läßt, nicht dem Gesetzeswillen entsprechen könne.